

Satzung

„Förderverein evangelische Schule Berlin – Kreuzberg“

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein evangelische Schule Berlin - Kreuzberg.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin – Kreuzberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1 Januar und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein widmet sich der Aufgabe, eine christlich orientierte Schulbildung in Kreuzberg zu fördern und den Zusammenschluss aller zu festigen, die an der Förderung des kirchlichen Schulwesens und an der Pflege der modernen humanistischen Bildung interessiert sind.

- a. Der Verein will insbesondere die Gründung einer evangelischen Grundschule initiieren.
- b. Die Grundschule ist darauf ausgerichtet, den Schülern ein Ausbildungsniveau zu vermitteln, das sie befähigt, nach Abschluss der Grundschule die Ausbildung insbesondere in einem Gymnasium fortzusetzen.
- c. Geplant ist die Gründung einer evangelischen Grundschule, die unter Wahrung religiöser Identität gleichzeitig konfessionsübergreifend die gemeinsame Orientierung an Werten der europäischen Staatengemeinschaft vermittelt.

Zu der weitaus überwiegend werteneutralen Schulausbildung soll eine Alternative geschaffen werden, die – wie man an dem Erfolg der evangelischen Kindergärten in Kreuzberg sieht – dem Wunsch breiter Elternkreise entspricht.

Es wird angestrebt, dass die evangelische Schulstiftung die Trägerschaft der evangelischen Grundschule Kreuzberg übernimmt. Dadurch bildet die christlich-europäische Tradition die Basis der Schule.

Mit anderen evangelischen Schulen Berlins, insbesondere in Neukölln und Mitte soll kooperiert werden.

Die Werteorientierung der Schule bedeutet auch, dass die Schüler zu einem zwischenmenschlichen Verhalten erzogen werden, das die Achtung und Toleranz vor dem anderen und die Regeln zivilisierten Zusammenlebens praktiziert.

- d. Europa ist Orientierungsgröße für den Leistungsstandard der Schule. Kompatibilität mit europäischen Ausbildungsinstitutionen werden daher zu den Schwerpunkten der Schule gehören.
- e. Zur besonderen Aufgabe der Schule soll es gehören, bei den Schülern berufsbezogene Neigungen zu fördern bzw. diese zu entwickeln.

Dazu gehören vor allen Dingen die Fähigkeiten zu akademischen (z. B. Kinderuniversität), aber auch zu kaufmännischen oder handwerklichen Berufen. Dabei soll rechtzeitig die Vorstellung von Europa als Lebens- und Arbeitsraum geweckt werden.

- f. Eine erfolgreiche geistige Ausbildung der Schüler kann nur einhergehen mit einer gesunden körperlichen Entwicklung.

Das Bewusstsein dafür zu wecken wird auch Aufgabe des Lehrplans sein.

In der Schule sollen außerdem nicht nur regelmäßige ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Darüber hinaus wird darauf geachtet werden, dass durch gesunde Ernährung und Bewegung die Grundlage für geistige Ausbildung vorhanden ist.

- g. Die Schule soll als Ganztagschule konzipiert werden.

Über Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Institutionen soll darüber hinaus ein alternatives Betreuungsangebot, wie z. B. die Betreuung und Förderung über die Schulkernzeiten hinaus, geschaffen werden.

- h. In der Schule sollen innovative pädagogische Konzepte realisiert werden.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an finanziell bedürftige Schüler in Kreuzberg zur Förderung ihrer Schul- und Berufsausbildung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ihre Mitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat und das Kuratorium.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Gründung einer evangelischen Grundschule Kreuzberg (u. a. Erstellung eines Finanzplans, Anwerbung von Personal, Einwerbung von Finanzmitteln).
 - b. Bestellung eines vorläufigen Schulleiters im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei dem Förderverein, der gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ablegt (Schulleiterdienstordnung).
 - c. Übertragung der evangelischen Grundschule Kreuzberg in die Trägerschaft der evangelischen Schulstiftung
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Finanzplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss bzw. der Streichung der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstandsvorsitzende wählt die beiden anderen Vorstandsmitglieder aus und ernennt sie für die Dauer von fünf Jahren. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen gewählt bzw. ernannt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands einen Nachfolger wählen.

Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden ist möglich.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung einer Sitzung der Vorstandsmitglieder hat in einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des Schatzmeister.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes Vorstandsmitglied für die laufenden Geschäfte entscheidungsbefugt. Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Geschäftsführung entscheidet der Vorstandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, sowie bei dessen Verhinderung wiederum der Schatzmeister.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- (3) Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Jahre nach Durchführung der letzten Mitgliederversammlung hinausgeschoben werden. Sie wird vom Vorstand unter

Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören prominente Bewohner Berlins, insbesondere Kreuzbergs an. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Das Kuratorium hat bei Gründung und Betrieb der Schule folgende Aufgaben:
 - a. die Gründung und den Betrieb der evangelischen Grundschule Kreuzberg insbesondere durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu fördern
 - b. Kooperationspartner und Patenschaften für die evangelische Grundschule Kreuzberg oder für dessen Schüler (Stipendien) anzuwerben.
 - c. Aktionen des Vereins oder des Beirats für die Einwerbung von Spenden oder Sponsoren zu unterstützen bzw. selbstständig Spenden und Sponsoren, Stipendien zu aktivieren
 - d. Beratung des Vorstands
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussfassung im schriftlich Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder des Vereins. Diejenigen, die aus dem Verein ausgeschieden sind oder deren Mitgliedschaft

gestrichen worden ist haben keinen Anspruch auf Auskehrung vom anteiligen Vereinsvermögen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder siehe Seite 9